

Befüllung von Lagertanks beim Kunden des Chemikaliengroßhändlers

- wer ist wofür verantwortlich?

Spontan lautet die Antwort fast immer: „Der Fahrer des Chemikaliengroßhändlers ist allein für die Sicherheit des Umfüllvorgangs verantwortlich!“ - wenn einmal beim Entladen des Transporttanks und dem gleichzeitigen Beladen des Lagertanks ein Produkt austritt oder etwa das Produkt in den falschen Lagertank fließt.

Erfreulicherweise ereignen sich solche Zwischenfälle selten. Die vielfältigen Bemühungen um Sicherheit sind durchaus erfolgreich. Doch jeder einzelne Zwischenfall ist schlimm genug und kann zu einem schweren Unglück führen. Bei der Suche nach den Verantwortlichen erweist sich dann die spontane Antwort regelmäßig als falsch!

Gewiss, der Fahrer des Chemikaliengroßhändlers trägt große Verantwortung. Er trägt sie aber weder allein noch für alles. Vielmehr obliegen auch dem Empfänger bedeutende Pflichten, die der Sicherheit des Tanks und des Umfüllvorgangs dienen. **Zweck dieser Kundeninformation** ist es, die Verantwortungsbereiche aufzuzeigen und einsichtig zu machen.

Die Verantwortung des Heizöllieferanten

Da nun also Zwischenfälle bei der Belieferung durch den Chemikalienhändler selten vorkommen und - soweit erkennbar - sich etwa die Behörden oder Gerichte mit derartigen Fällen noch nicht umfassender auseinandergesetzt haben, soll als Ausgangspunkt die - zumindest in Teilen vergleichbare - Situation des Heizöllieferanten dienen.

Als Produkt ist Heizöl hier ohne Interesse, da es nicht zur Angebotspalette des Chemiehandels gehört. Doch ist Heizöl ein unter verschiedenen Gesichtspunkten gefährliches Gut. Vor allem ist es eine wassergefährdende Flüssigkeit. Es ist auch das bei weitem bedeutendste Produkt hinsichtlich der Zahl der Tanktransporte und der Umfüllvorgänge. Unter anderem deshalb kommt es mit Heizöl zu den absolut meisten Zwischenfällen beim Abtanken. Diese wiederum interessieren breite Bevölkerungskreise und folglich wird in den Medien immer wieder über die Verantwortlichkeiten berichtet. Das Entscheidende aber ist hier, dass für Heizöl die pauschale Aussage - „der Fahrer des Heizöllieferanten ist für die Sicherheit des Umfüllvorganges allein verantwortlich“ - weitgehend richtig ist!

Der Öllieferant kennt als Fachmann die Gefahren des Betankens von Heizölanlagen viel besser als der (meist private) Besteller; er hat gegenüber ihm einen erheblichen Wissens- und Informationsvorsprung und kann und muss daher alle zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen ergreifen.¹⁾

So treffen nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung den **Tankwagenfahrer beim Befüllen von Heizöltanks folgende Pflichten** 2):

1. Er hat zunächst zu prüfen, ob die Tanks des Beziehers die bestellte Ölmenge fassen können;
2. er hat zu Beginn des Einfüllvorganges seine Instrumente am Tankfahrzeug zu überprüfen und sich außerdem vom einwandfreien Funktionieren der Tankanlage zu überzeugen;
3. er hat sich während des Abfüllvorgangs hin und wieder durch einen Blick in den Tankraum zu vergewissern, dass dort alles in Ordnung ist (kurze Kontrollgänge);
4. er hat nach Abschluss des Abfüllvorgangs noch einen Blick in den Tankraum zu werfen.

Diese Grundsätze werden zu Unrecht häufig pauschal auf den Fahrer des Chemiegroßhändlers von Tanks, Aufsetztanks oder Tankcontainern des Chemikalienlieferanten übertragen; Gemeinsamkeiten bei der Anlieferung zwischen Heizöl und Chemikalien sind zwar vorhanden. Doch werden oft die Unterschiede außer Acht gelassen. Diese Unterschiede sind aber beachtlich und führen grundsätzlich zur Nichtübertragbarkeit obiger Grundsätze auf den Chemikalienlieferanten.

Keine Gleichstellung von Heizöl- und Chemikalienlieferant

Die strenge Rechtsprechung zur Sorgfaltspflicht des Öllieferanten beruht - so der Bundesgerichtshof - auf zwei Erwägungen, „nämlich einmal darauf, dass das Befüllen von Öltanks ein besonders gefahrenträchtiger Vorgang ist und zum anderen darauf, dass der Öllieferant als Fachmann in der Regel eher als der Bezieher in der Lage ist, die Gefahren zu erkennen und zu beherrschen.“ Die erste Erwägung trifft natürlich auch auf Chemikalien zu, nicht jedoch die zweite!

- Ein **wichtiger Unterschied** besteht darin, dass die Betreiber von Heizöltanks in aller Regel Privatleute sind, während die Betreiber von Chemikaliertanks ausschließlich größere und große Gewerbebetriebe sind. Die privaten Endverbraucher haben keinerlei Sachkunde in Bezug auf Technik und Betrieb der Heizöltanks. Die Gewerbebetriebe dagegen verfügen über beträchtliches Wissen hinsichtlich der von ihnen bezogenen Chemikalien sowie deren Lagerung und Verwendung. Denn sie setzen sie als Ausgangs- oder Hilfsstoffe in ihren Produktions- oder Bearbeitungsprozessen ein.
- Ein weiterer grundlegender Unterschied ergibt sich aus der **Fähigkeit des Fahrers**, die Gefahren zu erkennen und sie zu beherrschen. Der Heizölfahrer hat stets mit ein und demselben Produkt zu tun, der Chemiefahrer hat zahlreiche unterschiedliche und regelmäßig gefährlichere Produkte zu befördern und abzutanken. Der Heizölfahrer hat stets nach der gleichen Abtanktechnik zu verfahren, der Chemiefahrer muss immer wieder andere Abfülltechniken anwenden. Die Lagertanks selbst schließlich sind für Heizöl prinzipiell stets die gleichen; sie sind grundsätzlich bauartgeprüft, zugelassen und in riesigen Serien gebaut. Die Chemietanks sind immer wieder anders. Serientanks sind in der Chemie selten, die technischen Gegebenheiten für das Abtanken stets individuell.
- Ein dritter Unterschied ergibt sich aus den **praktischen Gegebenheiten**: Der Heizölfahrer wird fast immer Zutritt zum Lagertank erhalten und seinen Sorgfaltspflichten so auch wirklich genügen können. Dem Chemiefahrer dagegen wird oft der Zugang zum Lagertank verwehrt; sei es mit der Begründung: „Kümmern Sie sich um Ihren Transporttanks, wir kümmern uns um unseren Lagertank“, sei es, weil der Zutritt praktisch nicht möglich ist, der Tank z. B. hochgestellt oder unterirdisch eingebaut ist.

Dies berücksichtigt auch die Rechtsprechung. Denn es ist - so heißt es im zitierten BGH-Urteil - auch der Zumutbarkeit Beachtung zu schenken. Das gilt sogar für den Heizöllieferanten, der also nicht für alles und jedes einzustehen hat, sondern nur, wenn dies Zumutbarkeitsgesichtspunkten entspricht.

Die Verantwortung des Chemikalienlieferanten

Unabhängig von der juristischen Begründung - darauf wird später noch eingegangen - treffen nun den Fahrer eines Chemietanks für das Abtanken aus dem Transporttank und das gleichzeitige Betanken des Lagertanks die folgenden Verpflichtungen:

1. Er hat alle Maßnahmen an seinem Fahrzeug und seinem Transporttank einschließlich der dazugehörigen Apparaturen zu treffen, die nötig sind, um entladen zu können, d.h. er hat die **Entladebereitschaft** herzustellen. Dafür ist er grundsätzlich **allein verantwortlich**.
2. Er hat die Verbindung des Transporttanks über Schlauchleitungen etc. mit dem Einfüllstutzen des Empfängertanks herzustellen. Er leitet in der Regel die entsprechende physische Arbeit. Die **Bestimmung des Anschlussstutzens** für den Empfängertank hat aber das **Personal des Empfängers** allein vorzunehmen. Insoweit arbeitet der Chemiefahrer nach der Weisung des Empfängers und auf dessen Verantwortung. Ohne diese Weisung darf der Chemiefahrer nicht tätig werden. - Der Umfüllvorgang wird also gemeinsam eingeleitet!
3. Er hat den eigentlichen Umfüllvorgang durch Öffnen der Absperrventile am Transporttank und ggf. Einschalten von Förderaggregaten wie Pumpe oder Kompressor zu starten. Doch zuvor muss er sich vom **ordnungsgemäßen Zustand der Sicherheitseinrichtungen** des zu befüllenden Lager-

tanks überzeugen, d. h. vor allem vom Funktionieren einer eventuell vorhandenen Überfüllsicherung. Ist ein Grenzwertgeber vorhanden, so wird er sich auch vom ordnungsgemäßen Zustand dieses Geräts überzeugen müssen. Ggf. hat er die elektrische Verbindung zwischen Grenzwertgeber am Lagertank und Abfüllsicherung am Transporttank herzustellen. - Dieses Bündel von Pflichten muss der Chemiefahrer dadurch erfüllen, dass er sich vom Empfängerpersonal den **ordnungsgemäßen Zustand der Sicherheitseinrichtungen bestätigen** lässt!

4. Er hat die Belastungsgrenzen der Lagertanks und seiner Leitungen einzuhalten. Das kann er nur, wenn ihm diese Grenzen vom Empfängerpersonal vorgegeben werden! Dazu gehört hauptsächlich der zulässige Betriebsdruck des Lagertanks nebst Leitungen und der zulässige Höchstfüllstand des Behälters.
5. Er hat den **gesamten Umfüllvorgang zu überwachen**. Dazu gehört auch, dass er vor Beginn des eigentlichen Umfüllvorganges feststellt, ob der richtige Lagertank befüllt wird, wie viel des angelieferten Produkts aufgenommen und ob der Lagertank ohne Gefahr des Überfüllens beschickt werden kann. Vor allem muss er sich während des gesamten Abfüllvorgangs an seinem Fahrzeug aufhalten und bereit sein, bei Unregelmäßigkeiten sofort einzugreifen, z.B. das Umfüllen zu stoppen.

Die Verantwortung des Chemikalienbeziehers

Ebenfalls unbeschadet der juristischen Begründung hat der Empfänger einer Tankpartie von Chemikalien die folgenden Pflichten, die ihm regelmäßig nicht abgenommen werden können:

1. Er hat alle Maßnahmen am Lagertank und dessen Armaturen zu treffen, die nötig sind, um den Tank befüllen zu können; d.h. er hat die **Abnahmebereitschaft herzustellen**. Dafür ist der Empfänger grundsätzlich allein verantwortlich.
2. Er hat sich durch Rückfrage beim Chemiefahrer, durch Einsichtnahme in die Ladepapiere und durch Probenahme nach den handelsüblichen Gepflogenheiten **von der Identität der gelieferten Chemikalie zu überzeugen** und alsdann dem Chemiefahrer Anweisung zu geben, an welchen Anschlussstutzen die Abgabelleitung des Transporttanks anzuschließen ist. Das Anschließen der Leitung an den Einfüllstutzen des Lagertanks hat er zu überwachen.
3. Noch vor den beiden ersten genannten Maßnahmen hat sich der Empfänger vom ordnungsgemäßen **Zustand der Sicherheitseinrichtungen des zu befüllenden Lagertanks** zu überzeugen. Dazu gehört, dass er das Funktionieren einer eventuell vorhandenen Überfüllsicherung prüft bzw. sicherstellt. Gehört zur Überfüllsicherung ein Grenzwertgeber, so muss auch dessen ordnungsgemäßer Zustand festgestellt werden.
4. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Chemiefahrer die **Belastungsgrenzen des Lagertanks und seiner Leitungen** einhalten kann. Er muss ihm präzise mitteilen, wie und mit welchen Mengen der Lagertank gefüllt werden darf. Dazu gehört die Aussage, ob die angelieferte Chemikalie einfach mit Hilfe der Schwerkraft „abgelassen“ werden kann, ob die Chemikalie gepumpt werden muss oder ob die Chemikalie mittels Druckluft umgefüllt werden darf. Bei letzterem hat der Empfänger zu beachten, dass zu Beginn und bei Ende des Entladevorganges der Druck im Lagertank ansteigt und ohne Gefahr für den Lagertank nachher wieder abgebaut werden kann.³⁾

Der Empfänger hat - wie der Chemiefahrer - den Umfüllvorgang von Beginn bis zum Ende mit zu überwachen. Bei einem Zwischenfall kann der Chemiefahrer die notwendigen Maßnahmen am eigenen Fahrzeug treffen. Der Empfänger muss

ebenfalls bis zum Abschluss des Umfüllvorganges anwesend bleiben, damit Maßnahmen evt. auch am Lagertank getroffen werden können.

Die Praxis zeigt, dass beim Empfänger die klare Zuweisung der Verantwortung für bestimmte Lagertanks von großer Bedeutung ist - die Zuständigkeit sachkundiger Personen dort muss eindeutig sein. Nur die ausdrücklich beauftragten Mitarbeiter des Kunden dürfen dem Chemiefahrer die genannten Anweisungen erteilen.

Die **Abgrenzung der Verantwortlichkeiten** kann auch durch eine von einem Arbeitskreis des VCH erarbeitete **Checkliste "Abladestellen von Abnehmern in Tankwagen"** erfolgen, durch die anhand von 20 Fragen dem Fahrer eine Art Handlungsanweisung zur Erfüllung seiner rechtlichen Pflichten zur Verfügung gestellt wird. Neben der Checkliste wurde auch ein **Tankrevers** erarbeitet, welches in Kurzform sicherstellen soll, dass die Kundenanlage zur Aufnahme des angelieferten Produkts bereit ist.

Rechtsgrundlagen

Bei der Frage nach den rechtlichen Grundlagen der Verantwortlichkeit sind i.d.R. zwei Rechtsbereiche betroffen. Liefert der Chemikaliengroßhändler mit eigenem Fahrzeug, so sind es einerseits der **Vertrag** und die daraus herzuleitenden Sorgfalts- und Informationspflichten und andererseits **öffentlich-rechtliche Pflichten**, z.B. im Interesse des Umweltschutzes oder der Transportsicherheit. Liefert ein Spediteur oder Frachtführer für den Chemikaliengroßhändler an, so ist drittens auch noch das Frachtrecht berührt.

- Der BGH stützt seine Rechtsprechung zur Verantwortlichkeit des Heizöllieferanten auf den Vertrag über das Heizöl (wie bereits erwähnt wird mangels speziellerer Rechtsprechung bezogen auf den Chemielieferanten auf die Rechtsprechung zum Heizöl-Liefervertrag zurückgegriffen). Der Heizöl-Liefervertrag verpflichtet die Vertragspartner zwar zunächst nur zur Erfüllung der sog. vertraglichen „Hauptpflichten“ (Anlieferung und Zahlung). Doch bestehen wie bei jedem anderen Vertrag auch unausgesprochene Nebenpflichten, aus deren Verletzung der Chemiehändler Schadensersatzpflichtig werden kann; sie werden als Sorgfalts-, Schutz-, oder auch Treue- und Informationspflichten bezeichnet und sind von Fall zu Fall unterschiedlich. Im Falle des Heizölliefervertrages sind sie sehr umfangreich und auch einseitig. Ob diese Einseitigkeit so richtig ist, mag hier dahinstehen. Wichtig ist hier nur der Hinweis auf die genannten Nebenpflichten, die sich auch aus einem Vertrag über Chemikalien ergeben.

Folgerichtig bestimmt dann auch § 4d) der Muster-Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des VCH vorsorglich:

„Bei Lieferungen in Tankfahrzeugen und Aufsetztanks hat der Empfänger für einen einwandfreien technischen Zustand seiner Tanks oder sonstigen Lagerbehälter zu sorgen und den Anschluss der Abfüllleitungen an sein Aufnahmesystem in eigener Verantwortung zu veranlassen. Unsere Verpflichtung beschränkt sich auf die Bedienung der fahrzeugeigenen Einrichtungen.“

- Während die vertraglichen Nebenpflichten nur „privat“, d.h. zwischen den beiden Vertragspartnern und auch nur zu deren Gunsten/Ungunsten gelten, dienen die öffentlich-rechtlichen Pflichten dem Schutz übergeordneter Interessen und damit der Allgemeinheit. Verstöße gegen diese Pflich-

ten erfüllen regelmäßig Straf- oder Bußgeldtatbestände und begründen auch Schadensersatzansprüche.

Von **herausragender Bedeutung** für die Befüllung von Lagertanks sind die Vorschriften zum Schutze des Wassers. Sie sind im **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) des Bundes und vor allem in der Verordnung für über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) normiert, in den Wassergesetzen der Bundesländer mehr oder weniger kurz wiederholt und in den Ausführungsverordnungen der Länder noch weiter konkretisiert. In Technischen Regeln geregelt sind z.B. die Beschaffenheit der Füll- und Entleerungseinrichtungen (Anforderungen an Schläuche, Anschlüsse etc.) und die Frage, welche Sicherheitseinrichtungen i.e. vorhanden sein müssen.

Die wichtigsten Bestimmungen aber enthält die AwSV. Die entscheidende Maxime enthält vorab § 62 I WHG mit folgendem Wortlaut:

„Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist“

Grundsätzliche Anforderungen für den Betreiber der Anlage beschreibt § 17 AwSV. Dessen Absatz 1 lautet:

„Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass

- 1. wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,*
- 2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,*
- 3. austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und*
- 4. bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.“*

Besondere Anforderungen an das Befüllen und Entleeren enthält § 23 AwSV:

„Wer eine Anlage befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.“

Dieser § 23 AwSV ist die wesentliche Grundlage für die Verantwortlichkeiten - er gilt sowohl für den Kunden (Betreiber des Lagertanks), wie auch für den Lieferanten (Tankfahrer). Das Befüllen eines Lagertanks ist aber auch als ein Unterfall des „Betriebs einer Anlage“ i.S.d. § 17 AwSV zu sehen: Der Kunde als „Betreiber“ seiner Tankanlage muss also z.B. die von einer defekten Entlüftungsanlage ausgehende erhöhte Betriebsgefahr allein verantworten.⁴⁾ Der Umfang der Mitwirkungspflichten von Kunde und Lieferant hängt vor allem von Art und Beschaffenheit der jeweiligen Sicherheitseinrichtungen ab. In jedem Fall gilt, dass die in der AwSV beschriebenen Verantwortlichkeiten nicht dispositiv sind, d.h. sie können nicht durch Vereinbarung der Beteiligten dem Kunden oder Lieferanten allein auferlegt werden.

Zum Vergleich herangezogen werden soll nochmals die Situation des Heizölfahrers: Dort ist von einem mit durchschnittlichen Kenntnissen versehenen, „gewissenhaften und verständigen Befüller i.S.d. § 19 i WHG“ (jetzt § 23 I AwSV) auszugehen. Bei einem solchen objektivierten Sorgfaltsmaßstab sind also mangelnde Erfahrung/Kenntnisse kein Entlastungsgrund.⁵⁾

Nennenswert sind schließlich die Bestimmungen des **Gefahrguttransportrechts**. Sie erfassen den gesamten Umfüllvorgang. So heißt es in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter:

„Die Beförderung im Sinne dieses Gesetzes umfasst nicht nur den Vorgang der Ortsveränderung, sondern auch die Übernahme und die Ablieferung des Gutes sowie zeitweilige Aufenthalte im Verlauf der Beförderung, Verpackungs- und Abschlussbehandlungen (Verpacken und Auspacken der Güter, Be- und Entladen), Herstellen, Einführen und Inverkehrbringen von Verpackungen, Beförderungsmitteln und Fahrzeugen für die Beförderung gefährlicher Güter, auch wenn diese Handlungen nicht vom Beförderer ausgeführt werden. ...“

Die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) bestimmt weiter in § 4 Abs 1:

„Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.“

Doch gehen die gefahrgutrechtlichen Vorschriften bzgl. der Befüllung von Lagertanks nicht weiter ins Detail und können daher ebenso wie gewerberechtliche und arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen hier zurückgestellt werden.

• Liefert ein **Spediteur oder Frachtführer** an, so stellt sich häufig die mehr theoretische Frage nach dem Umfang der Entladepflicht. Sie ist aber nur vordergründig verbunden mit den Problemen der Verantwortlichkeit. Diese bestimmt sich nämlich entscheidend nach den Grundsätzen der Zumutbarkeit, der tatsächlichen Beherrschbarkeit der Gefahren und den Pflichtenkreisen, wie sie z.B. im § 19 WHG festgehalten sind. Dem gemäß hat z. B. das OLG München 1981 entschieden⁶⁾, dass der im Zusammenhang mit einem Befüllvorgang an einem

Lagertank entstandene Schaden zwischen Empfänger und Frachtführer hälftig zu teilen war, weil eben beide Fehler gemacht hatten. Die oben festgehaltenen Pflichten- und Verantwortungsbereiche gelten demnach grundsätzlich auch bei der Anlieferung durch Spediteure. Nur die rechtlichen Ansatzpunkte unterscheiden sich ein wenig.

Schlussfolgerungen

- Das Befüllen von Lagertanks ist regelmäßig ein einheitlicher Vorgang, der aus dem Entleeren eines Transporttanks und dem Befüllen des Lagertanks besteht. Belieferer und Empfänger tragen zu gleichen Teilen Mitverantwortung für den ihnen unterstehenden Teil der Betriebsgefahr.
- Trotz der Einheitlichkeit des Abtank- und Befüllvorganges können die Pflichten und Verantwortlichkeiten des Fahrers des Transporttanks und der Mitarbeiter des Empfängerbetriebes klar voneinander abgegrenzt werden. Anders als bei der Belieferung eines Privaten mit Heizöl besteht hier grundsätzlich kein einseitiger Informations-/Wissensvorsprung, der die Verantwortlichkeit für den gesamten Vorgang etwa allein dem Anlieferer auferlegen könnte.
- Ist die Verantwortlichkeit für den Lagertank eindeutig festgelegt, so wird es fast als selbstverständlich empfunden, dass der Chemiefahrer über die Herstellung der Entladebereitschaft hinaus nicht tätig werden darf, solange er keine konkreten Anweisungen des verantwortlichen Betriebsangehörigen erhält. Dann wird auch verständlich, wenn der Chemiefahrer erst nach einer ausdrücklichen Freigabe des Lagertanks den eigentlichen Umfüllvorgang beginnt.

Die Umsetzung der hier beschriebenen Grundsätze trägt dazu bei, die zahlreichen Umfüllvorgänge im Chemiehandel noch sicherer zu gestalten. Dass dies gelingt, wünschen sich

-
- 1) BGH-Urteil vom 12.3.85, VersR 85, 575;
 - 2) grundlegend: BGH-Urteil vom 18.10. 83, NJW 1984, 233; BGH-Urteil vom 13.12.94, NJW 1995, S.1150; OLG Köln - Urteil vom 23.3.94, ZfW 95, 116
 - 3) Das ist der kritischste Punkt beim Abtanken mit Druckluft. Eine ganz wesentliche Voraussetzung für das sichere Umfüllen ist hier, dass die Entlüftungsleitungen des Lagertanks funktionieren, dass sie also weder blockieren noch unterdimensioniert sind (Querschnittsverhältnis Befüll- und Entlüftungsleitungen mindestens 1:2 !)
 - 4) BGH-Urteil vom 13.12.94, NJW 1995, S.1150
 - 5) BGH-Urteil vom 13.12.94, NJW 1995, 1150; OLG Düsseldorf - Urteil vom 1.12.92, NJW 93, 1408
 - 6) OLG München - Urteil vom 2.12.81 (Az. 3 U 1622/81)

Ihr Chemikalienhändler

und der Verband Chemiehandel e.V., Große Neugasse 6, 50667 Köln, Tel.: (0221) 2581133/34, Email: info@vch-online.de, www.vch-online.de. Der VCH ist Herausgeber dieser Information, die nach bestem Wissen erstellt worden ist. Sie erhebt jedoch in keinem Punkt Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Verbindlichkeit kann aus den Angaben nicht hergeleitet werden. Nachdruck nur nach Vereinbarung mit dem Herausgeber.